

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2008

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01. April 2003 §§ 74 und 75 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV0) vom 01. Mai 2002 §§ 1 bis 6 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Januar 2008 mit Beschluss - Nr. 1/2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	25.410.000 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	18.892.100 EUR
davon im Vermögenshaushalt	6.517.900 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	5.950.000 EUR

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze werden gemäß Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 04.12.2006 Beschluss Nr. 74/2006 in folgender Höhe festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge	390 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge.	400 v.H.

## § 4

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Pkt. 8.7. des Vorberichtes, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden. Ausgenommen davon sind erforderliche Planungsleistungen zur Beantragung der Fördermittel.

## § 5<sup>1</sup>

### **Deckungsfähigkeit**

- 1) Grundsätzlich deckungsfähig sind die Sammelnachweise
  1. Personalaufwand
  2. Bewirtschaftungskosten
  3. Geschäftsausgaben
- 2) Weiterhin sind folgende Deckungskreise deckungsfähig:
  1. Leistungen des Bauhofes
  2. Innere Verrechnung Schwimmhalle
  3. Innere Verrechnung Miete
  4. Unterhaltung der städtischen Gebäude
  5. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
  6. Weiterbildungskosten
  7. Leistungen durch Dritte (RWE)
  8. Kreditzinsen
  9. Kredittilgungen
- 3) Zusätzlich werden Deckungsvermerke festgelegt, wobei Mehreinnahmen zu Mehrausgaben berechtigen.
  1. Gewerbesteuer – Gewerbesteuerumlage
  2. allgemeine Schlüsselzuweisung – Kreisumlage

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 28.01.2008 beschlossen und am 15.02.2008 im Amtsblatt 06/2008 veröffentlicht.